

# **Alles nur Theater e.V. – Habichtswald**

## **SATZUNG**

**in der Fassung vom 13. März 2018**

### **§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Alles nur Theater e.V. – Habichtswald“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Habichtswald und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Kassel eingetragen.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Vereinszweck**

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Er bedient sich dazu des Entwickelns, Probens und Aufführens von Theaterstücken, dem Erstellen von Bühnenbildern und Kostümen, sowie der kompletten organisatorischen Tätigkeiten, welche für eine solche Veranstaltung benötigt werden. Die aufzuführenden Stücke sind teilweise auch für Kinder geeignet, die auch bei der Durchführung als Schauspieler, Helfer und Komparsen aktiv teilnehmen können. Dadurch wird das soziale Miteinander aller Altersgruppen aktiv unterstützt und es werden wichtige kreative Elemente vermittelt.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder der Organe des Vereins sowie mit Aufgaben zur Förderung des Vereins betraute Mitglieder haben gegenüber dem Verein einen Anspruch auf Ersatz der ihnen in Zusammenhang mit ihrer Amtsausübung entstandenen Aufwendungen (§ 670 BGB) im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes und im Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit des Vereins. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen (Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26 a EStG ) festsetzen.

### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die das Ziel des Vereins unterstützt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand mehrheitlich gemäß § 7 Abs. 6 der Satzung. Gegen die Ablehnung steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

(4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Jahresende möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem/der Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Jahresende.

(5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb eines Monats an den Vorstand zu richten. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig über den Ausschluss. Gegen diese Entscheidung kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der endgültigen Entscheidung über den Ausschluss Klage bei einem ordentlichen Gericht erheben. Berufung und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

### **§ 5 Beiträge**

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

### **§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

### **§ 7 Vorstand**

(1) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in und dem/der Schriftführer/in. Die Mitgliederversammlung kann ein Vorstandsmitglied mit der Ausübung zweier Vorstandsämter betrauen. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

(2) Einem erweiterten Vorstand können bis zu acht weitere Mitglieder als Beisitzer angehören, die ein oder mehrere Aufgabengebiete übernehmen.

(3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt grundsätzlich offen, sofern keine geheime Wahl beantragt wird. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

(4) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins und die Aufstellung des Haushaltsplanes. Er beschließt über die Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsplanes. Die Vorstandstätigkeit wird ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann sich zur Regelung seiner Tätigkeit eine Geschäftsordnung geben. Für die Geschäfte der laufenden Verwaltung kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen. Dieser ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Vorstandssitzungen werden nach Bedarfslage durch den/die Vorsitzende/n einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

## **§ 8 Rechnungswesen**

Das Rechnungswesen des Vereins wird durch den/die Kassierer/in verantwortlich geführt. Hierbei kann er/sie sich in Abstimmung mit dem Vorstand anderer fachkundiger Kräfte bedienen.

## **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich einzuberufen.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Wahrung einer Einladungsfrist von einem Monat bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit Ablauf des auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden dritten Werktages. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Einladung kann auch in telekommunikativer Form (als E-Mail) erfolgen und gilt in diesem Fall am Tag nach der Absendung als zugestellt, wenn sie an die vom Mitglied zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse gerichtet ist.

(4) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandmitglied geleitet.

(5) Die Mitgliederversammlung entscheidet neben den in §§ 5, 7 (1) – (3), 10 (1) und (3), 11 und 13 (1) genannten Fällen über

a) An- und Verkauf sowie Belastung von Grundbesitz

b) Beteiligung an Gesellschaften

c) Aufnahme von Darlehen

(6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

(7) Neben dem Vorstand können auch die anderen Mitglieder Anträge zur Mitgliederversammlung stellen. Diese müssen dem Vorstand schriftlich zugeleitet und sollten begründet werden. Elektronische Übermittlung ist möglich. Sobald die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt ist, können keine Anträge für diese Versammlung mehr eingereicht werden. Über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen, die jedoch keine Satzungsänderungen zum Inhalt haben dürfen (vgl. § 11), entscheidet die Mitgliederversammlung.

(8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

## **§ 10 Kassenprüfer**

(1) Zur Überwachung des Finanzwesens werden von der Jahreshauptversammlung zwei Kassenprüfer/innen gewählt, die weder dem

Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen. Eine Wiederwahl ist nur einmal zulässig. Bei jeder Jahreshauptversammlung muss ein/e Kassenprüfer/in ausscheiden.

(2) Die Kassenprüfer prüfen grundsätzlich einmal jährlich die Bücher und den Jahresabschluss sowie die Wirtschaftlichkeit der Arbeit des Vorstandes.

(3) Der Jahreshauptversammlung sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Der Bericht der Kassenprüfer/innen ist Grundlage für die Entscheidung der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes.

### **§ 11 Satzungsänderung**

Für Satzungsänderungen ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden war.

### **§ 12 Schriftform der Beschlüsse**

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

### **§ 13 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

(1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Habichtswald, die das Vermögen bis zur Gründung eines die Aufgaben von „Alles nur Theater e.V. – Habichtswald“ übernehmenden anderen / neuen Vereins treuhänderisch verwaltet. Übernimmt binnen dieser Frist von zwei Jahren ab Auflösung von „Alles nur Theater e.V. – Habichtswald“ kein anderer Verein diese Aufgaben oder wird kein neuer Verein gegründet, so fällt das Vermögen endgültig der Gemeinde Habichtswald zu, die dieses unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Habichtswald, 13. März 2018

gez.

---

Gudrun Lehmann  
1. Vorsitzende

gez.

---

Ernst-Helmar Knappe  
2. Vorsitzender

gez.

---

Elwira Grede-Holnaicher  
Kassiererin